## Bayerische Verwaltung der staatlichen Schlösser, Gärten und Seen

## Außenstelle Chiemsee



Az: Ch - HA – 1967- Wings of handicapped e. V./12 – Sp

## Haftungsausschlusserklärung

mit dem Verein "Wings of handicapped e. V.", vertreten durch Herrn Jörg Leonhardt, Kirschbergstraße 11, 35447 Reiskirchen

im folgenden Betreiber genannt,

für eine "Bayerische Seentour 2012" mit dem Motorboot 'Hoppetosse' auf dem Ammersee, Chiemsee, Starnberger See dem Tegernsee vom 16. bis 24.07.2012, entsprechend der Genehmigung des Landratsamtes Landsberg am Lech vom 27.06.2012, Az: 641-42.1.2

im folgenden Seenutzung genannt.

Der Betreiber übernimmt die Haftung für alle Schäden, die dem Freistaat Bayern durch schuldhaftes Verhalten des Betreibers bzw. anderer Beauftragter oder Berechtigter, bei der Errichtung, dem Bestand und dem Betrieb der Seenutzung entstehen. Dem Betreiber obliegt der Beweis dafür, dass ein schuldhaftes Verhalten nicht vorgelegen hat.

Werden Ansprüche im Zusammenhang mit der Seenutzung von Dritten gegen den Freistaat Bayern oder dessen Bedienstete geltend gemacht, stellt der Betreiber diese hiervon frei und ersetzt ihnen insoweit etwa entstehende Prozesskosten, sofern dem Freistaat Bayern oder dessen Bediensteten nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Der Betreiber lässt insoweit gegen den Freistaat Bayern oder dessen Bedienstete ergehende Urteile gegen sich gelten. Der Einwand mangelhafter Prozessführung ist ausgeschlossen.

Der Freistaat Bayern ist verpflichtet, den Betreiber von einer etwaigen Geltendmachung von Ansprüchen unverzüglich zu unterrichten.

Der Freistaat Bayern haftet nicht für die Beschaffenheit oder Eignung seiner Seegrundstücke für die Seenutzung.

Der Betreiber ist verantwortlich für die Beibringung aller erforderlichen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen.

Der Betreiber versichert, dass

- die öffentlich-rechtlichen Anforderungen, insbesondere der Schifffahrtsordnung, bekannt sind und eingehalten werden,
- das auf dem Motorboot eingesetzte Personal, insbesondere der Schiffsführer, über die erforderlichen Befähigungsnachweise und Ortskenntnisse verfügt,
- eine ausreichend umfassende Haftpflichtversicherung bezüglich der Seenutzung besteht.

Der Zugang zu den Seen darf ausschließlich an den dafür vorgesehenen Einlassstellen, keinesfalls durch schilfbestandene Uferbereiche, erfolgen.

Ausgelegten Fischereifangeinrichtungen ist auszuweichen.

Für die o. g. Seentouren ist kein Nutzungsentgelt zu entrichten.

Der Bescheid des Landratsamtes Landsberg am Lech mit Anlagen wird Bestandteil dieser Haftungsausschlusserklärung.

Prien, den 29.06,2012

Anerkannt:

Reiskirchen, den ... 30.06.2012

J. Cell